OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702980/6/KHa**

Datum: **Linz, 3. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über den Antrag des A__, vertreten durch B__, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Versäumung der Beschwerdefrist hinsichtlich des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100055248/24 (Zurückweisungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. Jänner 2025, GZ: LVwG-702980) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100055248/24, wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes vorgeworfen. Nach dem Tatvorwurf habe der Beschwerdeführer am 19. Mai 2024 in C-Strasse, auf ungebührliche Weise störenden Lärm erregt, indem der Beschwerdeführer um 4:30 Uhr lautstark Musik abgespielt habe, wodurch Anrainer in ihrer Nachtruhe gestört worden seien. Diese Lärmerregung sei durch Beamte der Polizeiinspektion Enns deutlich wahrgenommen worden und wäre für den Beschwerdeführer vermeidbar gewesen. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1, 2, 3 u 4 Z 3 iVm § 10 Abs. 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 21 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit 5. November 2024 datierte und an diesem Tag zur Post gegebene sowie um 16:02 Uhr zusätzlich per E-Mail versendete Beschwerde, in der der Beschwerdeführer zusammengefasst vorbringt, der gegen ihn erhobene Tatvorwurf treffe nicht zu. Es werde daher die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt.

Sowohl die postalische versendete als auch die per E-Mail versendete Beschwerde wurden direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Die per E-Mail verschickte Beschwerde wurde am 5. November 2024 um 16:02 Uhr an das elektronische Postfach des Landesverwaltungsgerichts übermittelt. Die postalische Beschwerde langte am 7. November 2024 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

I.3. Mit Schreiben vom 8. November 2024 wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers gemäß § 6 AVG iVm §§ 12, 17 VwGVG an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Mit Eingabe vom 14. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Jänner 2025, GZ: LVwG-702980/4/KHa, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

Mit Eingabe vom 17. Jänner 2025 an des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und holte gleichzeitig die versäumte Handlung (Einbringung der Beschwerde) nach.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit dem unter Punkt I.1. näher dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100055248/24, wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes vorgeworfen und eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde entsprechend dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 9. Oktober 2024 vom Beschwerdeführer im Wege seiner ausgewiesenen Rechtsvertretung durch persönliche Übernahme übernommen. Diese Übernahme wurde am Rückschein gemäß § 22 Abs. 1 Zustellgesetz beurkundet.

II.2. Die gegen das Straferkenntnis erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers wurde einerseits durch postalische Aufgabe am 5. November 2024 sowie andererseits im elektronischen Wege per E-Mail (E-Mail des Beschwerdeführervertreters vom 5. November 2024, 16:02 Uhr) direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert und übermittelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich leitete die Beschwerde mit Schreiben vom 8. November 2024 an die zuständige Behörde weiter. Die Weiterleitung langte (laut Poststempel der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) am 13. November 2024 bei der zuständigen Behörde ein.

II.3. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.
[...]
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen.**
[...]."
[Hervorhebungen im Original]

II.4. Aufgrund eines massiven Arbeitsanfalls in der Kanzlei des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers im relevanten Zeitraum rund um das Ende der Beschwerdefrist gegen das verfahrensgegenständlich relevante Straferkenntnis, wies der Beschwerdeführervertreter seine Mitarbeiterin am 5. November 2024 per Telefon an, diese möge vorab das Rubrum der Beschwerde vorbereiten. Nach

seiner Rückkehr in die Kanzlei diktierte der Beschwerdeführervertreter die Beschwerde. Eine Nachkontrolle des Adressaten der Beschwerde durch den Beschwerdeführervertreter erfolgte im weiteren Verlauf nicht, da dieser aufgrund des Dienstschlusses seiner Mitarbeiterin und eines zuvor – länger als geplant – durchzuführenden Lokalaugenscheins unter Zeitdruck war. Die Versendung der Beschwerde via Post und E-Mail erfolgte noch am 5. November 2024 direkt an das erkennende Gericht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere in das angefochtene Straferkenntnis, in den Rückschein betreffend die Zustellung des Straferkenntnisses durch persönliche Übernahme, in die Beschwerdeschrift samt Nachweis über die Versendung der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowie in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Zudem wurden dem festgestellten Sachverhalt die Ausführungen des Beschwerdeführers im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Grunde gelegt und auch Einsicht in die übermittelte Beilage (Auszug aus dem Kanzleikalender) genommen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der verfahrensgegenständliche Antrag abzuweisen war.

III.2. Dass das Straferkenntnis vom Beschwerdeführer im Wege seiner ausgewiesenen Rechtsvertretung durch persönliche Übernahme am 9. Oktober 2024 übernommen wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden unbedenklichen Rückschein, aus dem die persönliche Übernahme am 9. Oktober 2024 unzweifelhaft ersichtlich ist. Zudem führte auch der Beschwerdeführer selbst im Rahmen der Beschwerdeschrift aus, dass das Straferkenntnis diesem am 9. Oktober 2024 zugestellt wurde. Die diesbezügliche Feststellung ergibt sich somit widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen sowie aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers.

Dass die gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde am 5. November 2024 einerseits per Postaufgabe eingeschrieben (Poststempel 5. November 2024) sowie andererseits per E-Mail (E-Mail vom 5. November 2024, 16:02 Uhr) direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt wurde, ergibt sich aus den diesbezüglichen im Akt einliegenden Unterlagen und wurde ebenfalls vom Beschwerdeführer zugestanden. Die Feststellungen zur Weiterleitung der beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachten Beschwerde an die belangte Behörde sowie zum

Einlangen der Beschwerde bei der belangten Behörde ergeben sich aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

III.3. Jene Feststellungen, die den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen sollen, resultieren aus dem diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers im verfahrensgegenständlichen Antrag vom 17. Jänner 2025. Dass der Beschwerdeführervertreter am 5. November 2024 an einem Lokalaugenschein teilnahm, wurde zudem durch den Auszug aus dem Kanzleikalender dargelegt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist der Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

In den Fällen des Absatz 1 ist gemäß der Regelung des § 33 Abs. 3 VwGVG der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen.

IV.2. Zur Rechtzeitigkeit des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Der Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Jänner 2025, mit welchem die vom Beschwerdeführervertreter eingebrachte Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100055248/24, als verspätet zurückgewiesen wurde, wurde dem Beschwerdeführervertreter am 17. Jänner 2025 zugestellt. Der am 17. Jänner 2025 per E-Mail um 15:28 Uhr eingebrachte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Kenntnis von der Fristversäumnis und somit rechtzeitig iSd § 33 Abs. 3 iVm § 33 Abs. 1 VwGVG gestellt.

IV.3. Zu den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

IV.3.1. Voraussetzung für die Bewilligung des vorliegenden Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, dass der Beschwerdeführer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis die fristgerechte Einbringung der Beschwerde versäumt hat und hinsichtlich des Verschuldens lediglich ein minderer Grad des Versehens vorliegt.

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht (von dieser Partei) nicht erwartet werden konnte (VwSlg 9024 A/1976). Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (dazu VwGH 28.02.1974, 1700/73; 31.03.2005, 2005/07/0020), wobei hierbei das Gesetz objektiv auf die Möglichkeiten des Durchschnittsmenschen abstellt.

Zu erkennen ist in diesem Zusammenhang, dass auch ein allfälliger Rechtsirrtum (dazu bspw VwGH 24.02.1992, 91/10/0251, 21.09.2000, 2000/20/0167; 24.05.2012, 2011/03/0127) ein Ereignis gemäß § 33 VwGVG darstellen kann. Hiervon wäre auch ein Rechtsirrtum einer Kanzleiassistentin oder das Versehen eines Rechtsanwalts erfasst (VwSlg 9024 A/1976).

Zur Frage der Zurechnung des Handelns des Beschwerdeführervertreters ist festzuhalten, dass ein Verschulden des Vertreters dem Verschulden des vertretenen Wiedereinsetzungswerbers gleichzusetzen ist; der Machtgeber muss sich demnach das Verschulden des Machthabers zurechnen lassen (dazu etwa VwGH 24.01.1996, 95/21/1238; 31.07.2007, 2006/05/0089). Das Verschulden, welches den Bevollmächtigten der Partei betrifft, ist so zu behandeln, als wäre es der Partei selbst unterlaufen, gleichgültig, ob der Wiedereinsetzungswerber von einem Rechtsanwalt oder sonst einer Vertrauensperson vertreten wird (VwGH 30.05.2017, Ra 2017/19/0113), wobei allerdings von der ständigen Judikatur an die Sorgfaltspflichten bei beruflichen rechtskundigen Parteienvertretern ein strengerer Maßstab anzulegen ist als bei anderen (rechtsunkundigen) Personen (VwGH 30.6.2015, Ra 2015/03/0037).

IV.3.2. Zum verfahrensgegenständlich relevanten Ereignis:

IV.3.2.1. Dass die Frist zur Erhebung der Beschwerde versäumt wurde, steht fest und wurde auch vom Beschwerdeführer im Wiedereinsetzungsantrag zugestanden. Die Voraussetzung der Versäumung einer verfahrensrechtlichen Frist, in die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) zulässig ist, liegt somit vor.

Verfahrensgegenständlich lag diesbezüglich einerseits ein Rechtsirrtum der Mitarbeiterin in der Kanzlei des Beschwerdeführervertreters vor, die in dem von ihr vorbereiteten Rubrum als Adressaten der Beschwerde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anführte und nicht (wie dies auch dem Straferkenntnis zu entnehmen gewesen wäre) die belangte Behörde. Andererseits wurde vom Beschwerdeführervertreter auch zugestanden, dass aufgrund des bestehenden Zeitdruckes an diesem Tag eine Kontrolle des vorbereiteten Schriftsatzes und damit insbesondere eine Kontrolle des von der Mitarbeiterin vorbereiteten Rubrums unterblieb, sodass auch dem Beschwerdeführervertreter der Irrtum der Kanzleiangestellten nicht auffiel. Beides war auch kausal für das Versäumen der Frist.

IV.3.2.2. Vor diesem Hintergrund ist allerdings auszuführen, dass weder der Rechtsirrtum der Kanzleiassistentin noch die unterlassene Nachkontrolle durch den Beschwerdeführervertreter als Rechtsanwalt als unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis zu werten wäre. Es wäre einerseits der Assistentin möglich gewesen, den Beschwerdeführervertreter darauf hinzuweisen, dass er das von ihr vorbereitete Rubrum der Beschwerde noch nachkontrollieren möge, um allfällige unterlaufene Fehler zu korrigieren, andererseits wäre es auch dem Rechtsanwalt – trotz des am 5. November 2024 herrschenden Zeitdrucks - möglich bzw. wäre es von ihm gefordert gewesen, das gesamte Schriftstück einem Kontrollblick zu unterwerfen und insbesondere das von der Kanzleiassistentin vorbereitete Rubrum einer Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen, dies zumal verfahrensgegenständlich die Frist zur Einbringung der Beschwerde erst am nächsten Tag (6. November 2024) ablief.

Diesbezüglich hat bereits der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass ein Versehen eines Kanzleibediensteten für einen Rechtsanwalt und damit für die von ihm vertretene Partei nur dann ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis darzustellen vermag, wenn der Rechtsanwalt der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht gegenüber den Kanzleiangestellten nachgekommen ist (dazu ausführlich VwGH 05.11.2014, Ra 2014/18/0006).

Zudem geht es verfahrensgegenständlich nicht um die Frage, ob rein manipulative Tätigkeiten von einer Kanzleikraft auch tatsächlich und richtig durchgeführt bzw. ausreichend überwacht wurden. Die Ursache für die Versäumung der Frist war vielmehr die unrichtige rechtliche Beurteilung der gesetzlich vorgesehenen Einbringungsstelle für die Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, die in den juristischen Aufgabenbereich des Rechtsvertreters selbst fällt. Diese rechtliche Beurteilung lag somit im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführervertreters und ist das Verschulden an der Verspätung auch diesem anzulasten.

Ein derartiges Versehen kann jedoch (selbst unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführervertreter geschilderten Zeitdrucks) nicht mehr als minderer Grad des Versehens qualifiziert werden (dazu VwGH 05.11.2014, Ra 2014/18/0006; 09.07.2019, Ra 2019/01/0215; 20.09.2000, 2000/08/0147; ausdrücklich auch VwGH 16.12.2014, Ra 2014/22/0063, wonach kein minderer Grad des Versehens vorliegt, wenn der Rechtsanwalt die Beurteilung der Frage, bei welcher Behörde die Berufung gegen einen Bescheid einzubringen ist, seiner Sekretärin überlässt und sich dazu aus Anlass der Kontrolle des fertigen Schriftsatzes keine Meinung bildet.)

Auch die vom Beschwerdeführervertreter vorgebracht berufliche Belastung vermag das dargestellte Versehen nicht zu entschuldigen, sondern wäre vielmehr erforderlich gewesen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, welche in entsprechenden Situationen entschärfend wirken. Dies wäre auch verfahrensgegenständlich hinsichtlich des Fristablaufs am nächsten Tag jedenfalls geboten bzw. zumutbar gewesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass berufliche Überlastungen des Vertreters nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreichen, um die Bewilligung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen.

IV.4. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der zitierten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas